

Amtsblatt

FÜR DIE STADT
SALZGITTER



Herausgegeben vom

Oberbürgermeister der Stadt
Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6-8,
38226 Salzgitter, Tel.: 05341 / 839-0

Erstellung:

Stadt Salzgitter, Eigenbetrieb
Gebäudemanagement, Einkauf und
Logistik,
Klesmerplatz 1, 38259 Salzgitter,
Tel.: 05341 / 839-3585



50. Jahrgang

Salzgitter, 14.06.2023

Nummer 12

Inhalt

Nr.	Amtliche Bekanntmachungen	Seite
54	Entgeltordnung für das Jugend- und Bildungscamp der Stadt Salzgitter auf der Insel Neuwerk	128
55	Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der Provisorischen 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd, Provisorium Trafo	131
56	Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee wegen wassersportlichen Veranstaltungen (Juni bis August 2023)	136
57	Öffentliche Zustellungen*	137

* Öffentliche Zustellungen werden in der digitalen Version gem. DSGVO nach der jeweils vorgeschriebenen Veröffentlichungsfrist von der Internetseite der Stadt Salzgitter gelöscht.

Amtliche Bekanntmachungen

54

Der Rat der Stadt Salzgitter hat in seiner Sitzung am 26.04.2023 die folgende Entgeltordnung für das Jugend- und Bildungscamp der Stadt Salzgitter auf der Insel Neuwerk gemäß § 58 Absatz 1 Nummer 8 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) beschlossen:

I. Entgeltordnung für das Jugend- und Bildungscamp der Stadt Salzgitter auf der Insel Neuwerk

1. <u>Belegung durch das Jugendamt der Stadt Salzgitter</u> ¹	
Veranstaltungen des Jugendamtes der Stadt Salzgitter inklusive Fahrt-, Verpflegungs- und Programmkosten	
	Teilnehmendenentgelte
je Tag und Teilnehmenden	25,00 €
2. <u>Belegung durch Schulen und Träger der Jugendarbeit</u> ²	
	Entgelt je Einheit inkl. MwSt.
Übernachtung	
2.1	für Gruppen und Schulklassen aus Salzgitter (ohne Fahrtkosten) je Tag pro Person
	4,00 €
	für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr aus Salzgitter (ohne Fahrtkosten) je Tag pro Person
	2,80 €
2.2	Übernachtung für Veranstalter außerhalb Salzgitters (ohne Fahrtkosten) je Tag pro Person
	9,00 €
	für Kinder bis zum vollendeten 8. Lebensjahr außerhalb Salzgitters (ohne Fahrtkosten) je Tag pro Person
	5,80 €
3. <u>Sonstige Leistungen</u> ³	
	Entgelt je Einheit inkl. MwSt.
Verpflegung	

3.1	Frühstück		
	Frühstück	ab 8 Jahre	3,80 €
	Frühstück	bis einschl. 7 Jahre	2,30 €
3.2	Mittagessen		
	Mittagessen	ab 8 Jahre	7,80 €
	Mittagessen	bis einschl. 7 Jahre	4,70 €
3.3	Abendbrot		
	Abendbrot	ab 8 Jahre	5,40 €
	Abendbrot	bis einschl. 7 Jahre	3,20 €
3.4	Lunchpaket		3,80 €
3.5	Kaffee und Kuchen (Stückpreis)		1,50 €
3.6	Grillen (zzgl. der Verpflegungskosten 3.2 oder 3.3)		3,00 €
3.7	Getränke (Wasser, Kaffee, alkoholfreie Getränke < 1l)		1,00 €
3.8	Getränke (alkoholfreie Getränke 1l)		1,50 €
<p>4. <u>Stornierung von Buchungen</u></p> <p>Im Falle der Stornierung einer Buchung ist eine finanzielle Entschädigung in Anlehnung an den individuellen Buchungspreis zu entrichten.</p>			
4.1	bis 3 Monate vor Buchungstermin		Kostenfrei
4.2	ab 3 Monaten bis einem Monat vor Buchungstermin		25 % des Buchungspreises
4.3	ab einem Monat bis eine Woche vor Buchungstermin		50 % des Buchungspreises
4.4	ab 1 Woche bis zum Buchungstermin		100 % des Buchungspreises

Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (2 Jahre) sind frei.

Stornierungskosten entfallen bei Fällen höherer Gewalt.

¹ Bleibt von der Umsatzsteuerpflicht unberührt.

² Die Mehrwertsteuer beträgt 7 %, mit Ausnahme temporärer gesetzlicher Abweichungen.

³ Die Mehrwertsteuer beträgt 19 %, mit Ausnahme temporärer gesetzlicher Abweichungen.

Die im Rahmen der Entgeltordnung aufgeführten Leistungen der Stadt Salzgitter sind teilweise nicht steuerbar, teilweise steuerbar und damit umsatzsteuerpflichtig oder umsatzsteuerfrei.

Vermietungen an städtische Organisationseinheiten oder Einrichtungen in Trägerschaft der Stadt Salzgitter sind nicht steuerbar.

Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe der Stadt Salzgitter (z. B. Ferienfreizeiten und Vermietungen an andere Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit (Kitas, Schulen) aus Salzgitter, deren Kinder- und Jugendarbeit im Campbetrieb durch die Stadt Salzgitter gewährleistet wird) sind steuerbar und umsatzsteuerfrei nach § 4 Nr. 25 bzw. 23 Umsatzsteuergesetz (UStG).

Die Vermietung an fremde Drittnutzer und die Verkäufe von Speisen und Getränken sind steuerbar und umsatzsteuerpflichtig.

Im Hinblick auf die umsatzsteuerpflichtigen Umsätze handelt es sich bei den in der Entgeltordnung genannten Beträgen um Bruttobeträge.

In diesen ist der Umsatzsteuerbetrag unter Zugrundelegung des jeweils gültigen Steuersatzes enthalten.

Ordnungsgemäße Rechnungen ergehen gesondert.

II. Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung für das Jugend- und Bildungscamp der Stadt Salzgitter auf der Insel Neuwerk tritt zum 01.06.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelteordnung für das Kinder- und Jugendcamp der Stadt Salzgitter auf der Insel Neuwerk vom 27.04.2005 außer Kraft.

Salzgitter, den 25.05.2023

Stadt Salzgitter

gez. Frank Klingebiel
Oberbürgermeister

55

Planfeststellungsverfahren für den Neubau und Betrieb der Provisorischen 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd, Provisorium Trafo

I.

Die TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth (Vorhabenträgerin) hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens nach den §§ 43 ff. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) in Verbindung mit den §§ 15 bis 27 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie den §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) bei der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Planfeststellungsbehörde, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, beantragt.

Für das Vorhaben und die mit dem Vorhaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den folgenden Gemeinden und Gemarkungen beansprucht:

Gemeinde Vechelde Gemarkung Köchingen,

Stadt Salzgitter Gemarkungen Sauingen, Bleckenstedt, Hallendorf,

Gegenstand dieses Planfeststellungsverfahrens ist die Einrichtung der provisorischen 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd, Provisorium Trafo mit einer Länge von ca. 2000 m zwischen der Autobahn A39 und dem Stichkanal Salzgitter südwestlich von Bleckenstedt.

Ausgehend vom Gelände des UW Hallendorf verläuft das Provisorium nach Osten, kreuzt die 110-kV-Leitung Gleidingen – Haverlahwiese der Avacon Netz GmbH und überquert anschließend das Hallendorfer Holz über eine Länge von ca. 315 m. Nach ca. 1.200 m kreuzt das 220-kV-Provisorium die eingleisige Trasse der Anschlussbahn der VPS GmbH zum Schacht Konrad und durch einen Schwenk nach Südost die 220-kV-Leitung Hallendorf – Walzwerk der Salzgitter Flachstahl GmbH. Kurz vor dem UW Bleckenstedt/Süd wird eine 20-kV-Leitung sowie eine Wasserleitung der WEVG und anschließend die Kreisstraße K12 gequert, bevor die provisorische 220-kV-Leitung das UW Bleckenstedt/Süd erreicht.

Die vorliegenden Planunterlagen enthalten die folgenden wesentlichen entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- Erläuterungsbericht und Anhang: Grundsätze zum Bodenschutz
- Übersichtspläne zum Neubau und zur Wegenutzung
- Mastprinzipzeichnungen
- Lage- und Grunderwerbspläne zu den Baumaßnahmen und zu Kompensationsmaßnahmen
- Längenprofile zum Neubau

- Regelfundamente
- Bauwerksverzeichnis und Mastliste
- Kreuzungsverzeichnisse zu den Baumaßnahmen und den Zuwegungen
- Grunderwerbsverzeichnisse zu den Baumaßnahmen und zu Kompensationsmaßnahmen
- Immissionsbericht zu elektrischen und magnetischen Feldern, Schalltechnisches Gutachten zum Baulärm
- standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG – UVP Vermerk
- Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) – Erläuterungsbericht, Bestands- und Konfliktplan, Maßnahmenlageplan und Maßnahmenlageplan (extern) sowie Maßnahmenblätter
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
- Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen
- Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnisse auf Erstellung einer Anlage am/im Gewässer (Gewässerkreuzung)

Zusammen mit dem Antrag auf Planfeststellung hat die Vorhabenträgerin einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die Errichtung von temporären Anlagen in und an oberirdischen Gewässern nach § 36 WHG i.V.m. § 57 NWG beantragt. Über die Gewährung der Benutzung von Gewässern entscheidet die Planfeststellungsbehörde im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Zulassung des Vorhabens im Planfeststellungsbeschluss oder durch gesonderten Bescheid. Die Entscheidung erfolgt im Einvernehmen mit der unteren Wasserbehörde.

II.

(1) Die Planfeststellungsunterlagen werden in der Zeit vom

19.06.2023 bis einschließlich zum **18.07.2023**

unter dem Titel „provisorische 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd, Provisorium Trafo“ auf der Internetseite der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr: <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> zur allgemeinen Einsicht veröffentlicht. Die Auslegung der Unterlagen wird gemäß § 3 Absatz 1 Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) durch **Veröffentlichung im Internet** ersetzt. Maßgeblich ist der Inhalt der dort veröffentlichten Unterlagen.

Daneben liegen die Unterlagen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG als zusätzliches Informationsangebot bei der

Stadt Salzgitter,
Joachim-Campe-Straße 6-8,
38226 Salzgitter,

Rathaus Zimmer 10.16 (Ansprechpartner Frau Runge, Tel. 05341-839 4098)

während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme aus:

Montags bis Mittwoch 9 bis 15 Uhr

Donnerstags 9 bis 12 und 14 bis 18 Uhr

Freitags (und vor Feiertagen) 9 bis 12 Uhr

Eine Einsichtnahme der Antragsunterlagen kann auch nach telefonischer Terminvereinbarung unter der o.g. Telefonnummer erfolgen.

Zudem ist der Plan auch auf der Internetseite des zentralen UVP-Portals des Landes Niedersachsen <https://uvp.niedersachsen.de> über den Pfad „UVP-Kategorien – Leitungsanlagen und vergleichbare Anlagen“ unter dem Titel „Neubau und Betrieb der provisorischen 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd, Provisorium Trafo“ auch über den Auslegungszeitraum hinaus zugänglich.

Jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann sich zu der Planung äußern. Die Äußerung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Anerkannte Vereinigungen nach § 3 UmwRG, deren satzungsmäßiger Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, erhalten durch die Veröffentlichung im Internet Gelegenheit zur Einsicht in die Unterlagen; sie können Stellungnahmen zu dem Plan abgeben

Die Äußerungen (Einwendungen und Stellungnahmen) sind bis einschließlich zum **01.08.2023** schriftlich oder – nach vorheriger Terminabsprache – zur Niederschrift bei der Auslegungsgemeinde Stadt Salzgitter, Joachim-Campe-Str. 6 – 8, 38226 Salzgitter oder der Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 41 – Planfeststellung, Göttinger Chaussee 76 A in 30453 Hannover einzureichen. Maßgeblich ist jeweils das Datum des Eingangs. Vor dem **19.06.2023** eingehende Äußerungen werden als unzulässig zurückgewiesen. Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine einfache E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.

Eingangsbestätigungen werden nach Erhalt der Einwendung nicht versendet.

Anträge, die sich auf die Benutzung von Gewässern richten und sich mit einer der für die Durchführung des Vorhabens beantragten Gewässerbenutzung ausschließen, werden nach Ablauf der vorgenannten, für Einwendungen bestimmten Frist nicht berücksichtigt (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c, Abs. 3 Nr. 2 in Verbindung mit § 4 Satz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG)).

Einwendungen wegen nachteiliger Einwirkungen der mit dem Vorhaben verbundenen Gewässerbenutzungen auf Rechte Dritter können später nur geltend gemacht werden, soweit der Betroffene nachteilige Wirkungen bis zum Ablauf der vorgenannten Frist nicht voraussehen konnte (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 14 Abs. 6 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)).

Vertragliche Ansprüche werden durch eine Bewilligung zur Gewässerbenutzung nicht ausgeschlossen (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 lit. c NWG in Verbindung mit § 16 Abs. 3 WHG).

Bei Äußerungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite eine Unterzeichnerin/ ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreterin/ Vertreter anzugeben. Es darf nur eine einzige Unterzeichnerin/ ein einziger Unterzeichner als Vertreterin/ Vertreter für die jeweiligen Unterschriftenlisten bzw. gleich lautenden Äußerungen genannt werden. Vertreterin/ Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Anderenfalls können diese Äußerungen gemäß § 17 Abs. 2 VwVfG unberücksichtigt bleiben.

(2) Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der Äußerungen verzichten (§ 43a Nr. 3 EnWG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser vorher ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die sich geäußert haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben die Vertreterin/ der Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 S. 4 VwVfG).

In dem Termin kann bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden.

(3) Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Einreichen von Äußerungen, Teilnahme am Erörterungstermin/Online-Konsultation oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

(4) Über die Zulässigkeit des Vorhabens sowie die Äußerungen entscheidet nach Abschluss des Anhörungsverfahrens die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (Planfeststellungsbehörde). Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die sich geäußert haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind (§ 74 Abs. 5 Satz 1 VwVfG).

III.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (**Veränderungssperre, § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG**). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

In dem Fall einer Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 Satz 1 EnWG steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu (§ 44a Abs. 3 EnWG).

IV.

Hinweis:

Hinsichtlich der Informationen nach Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) wird auf den Link „Informationen zur Datenverarbeitung im Planfeststellungsverfahren“ auf der o. g. Internetseite verwiesen. Diesem Link sind die Zwecke der Verarbeitung personenbezogener Daten, ihre Speicherdauer sowie Informationen über die Betroffenenrechte nach der DS-GVO im Planfeststellungsverfahren zu entnehmen.

Nach § 43a Nr. 2 EnWG sind die Einwendungen und Stellungnahmen dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Der Text dieser Bekanntmachung kann auf der Internetseite der NLStBV <https://planfeststellung.strassenbau.niedersachsen.de/overview> und auch auf der Internetseite der <https://Salzgitter.de> eingesehen werden.

Stadt/ Samtgemeinde/ Gemeinde
Unterschrift

Datum,

56

**Einschränkung des Gemeingebrauchs auf dem Salzgittersee
wegen wassersportlichen Veranstaltungen (Juni bis August 2023)**

An den nachstehend aufgeführten Tagen finden auf dem Salzgittersee wassersportliche Veranstaltungen statt.

Für die unter A. aufgeführten Veranstaltungen wird der Gemeingebrauch gemäß § 22 der Verordnung der Stadt Salzgitter über die Benutzung des Sport-, Freizeit- und Erholungsgebietes Salzgittersee in der Fassung vom 23. Oktober 2009 (Amtsblatt Nr. 25 für die Stadt Salzgitter, S. 195) dergestalt eingeschränkt, dass das Befahren des Salzgittersees mit Wasserfahrzeugen – mit Ausnahme der an den jeweiligen Veranstaltungen beteiligten Boote – nicht gestattet ist.

A. Veranstaltungen mit Gemeingebrauchsbeschränkung

1. Bäder, Sport und Freizeit Salzgitter GmbH:

Drachenboot-Cup Salzgitter	24. - 26.06.23	Vollsperrung Sa 08.00 - 18.00 Uhr So 08.00 - 17.00 Uhr Mo 09.00 - 16.30 Uhr
----------------------------	----------------	---

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserskiseilbahn und der Bereich der Reppnerschen Bucht.

2. Segelclub Salzgitter

Opti-Regatta	17. - 18.06.2023	Vollsperrung voraussichtlich ganztäglich
--------------	------------------	---

Ausgenommen von der Gemeingebrauchsbeschränkung ist der Aktionsbereich der Wasserskiseilbahn und der Bereich der Reppnerschen Bucht.

3. weitere Veranstaltungen

Steelkids Wir! Gemeinsam! Triathlon!	22.06.2023	Sperrung Parkplatz Süd (Freisportanlagen) 07.00 – 13.00 Uhr
---	------------	---

Salzgitter Triathlon	06.08.2023	Sperrung Reppnersche Bucht 08.00 – 11.30 Uhr
----------------------	------------	---

57

